

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1989/11/8 90bA305/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.11.1989

### Norm

VBG §8a

#### Rechtssatz

Für die Frage der Berechnung der Sonderzahlungen ist die arbeitszeitrechtliche Gestaltung des von den Dienstnehmern regelmäßig in erheblichem Umfang zu verrichtenden Bereitschaftsdienstes ohne Bedeutung. Auch wenn eine durch das Arbeitsinspektorat genehmigte Regelung nach § 5 Abs 2 AZG nicht vorläge, sondern die Bereitschaftszeiten als Überstunden abzugelten wären (§ 7 Abs 1 und 3 AZG), wäre das dafür gebührende Überstundenentgelt nicht in die Bemessungsgrundlage der Sonderzahlungen einzubeziehen.

## **Entscheidungstexte**

9 ObA 305/89
Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 305/89

# Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0081489

Dokumentnummer

JJR 19891108 OGH0002 009OBA00305 8900000 004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$